Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Amt Wolgast-Land

und

der Gemeine Pulow

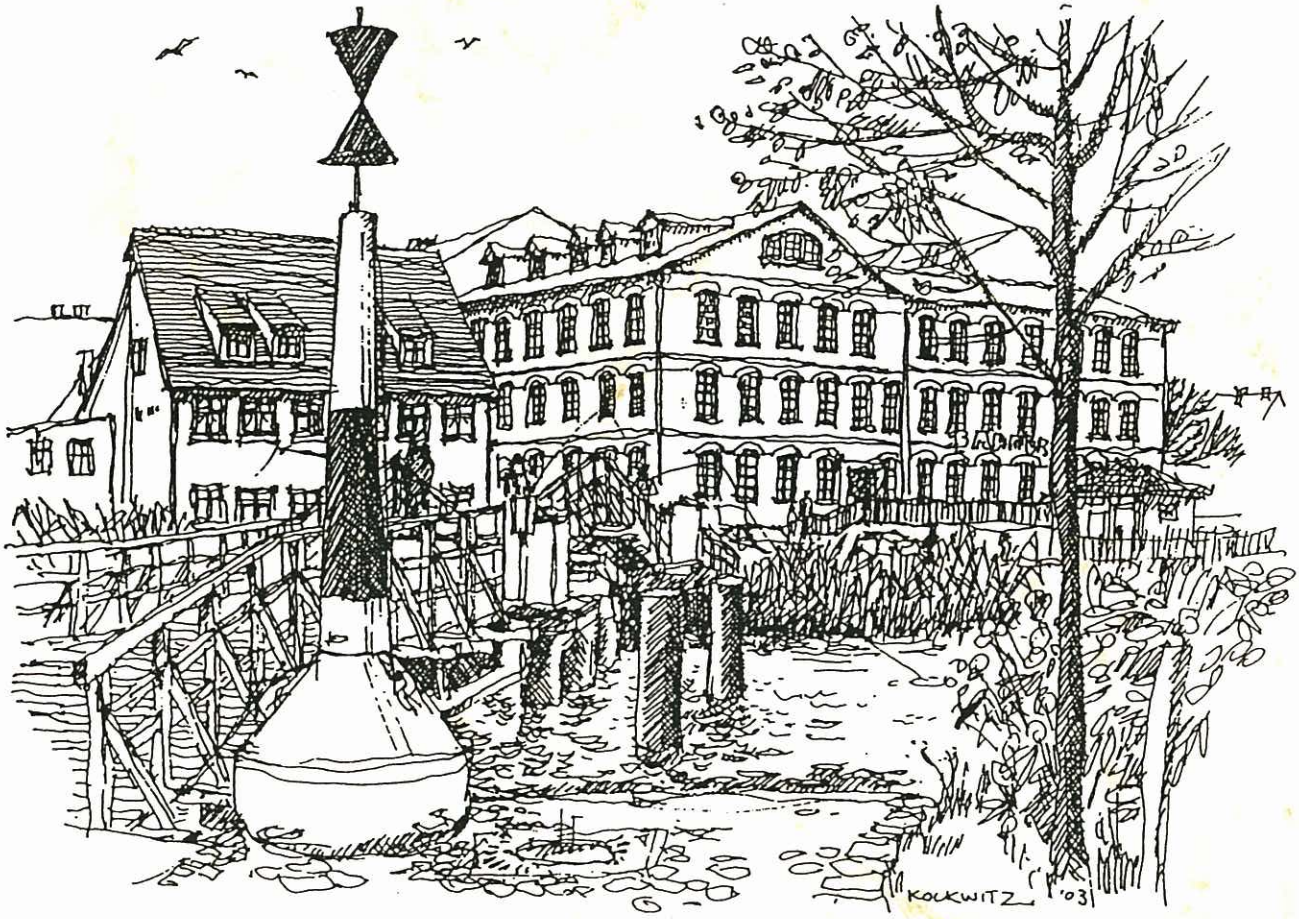

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Amt Wolgast-Land

und

der Gemeine Pulow

Auf der Grundlage des § 126 Abs. 1 und des § 148 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) schließt das Amt Wolgast-Land durch Beschluss vom 04.11.2004 mit der Gemeinde Pulow durch Beschluss vom 12.10.2004 folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Ziel und Gegenstand des Vertrages

(1) Ziel des Vertrages ist es, dass die Gemeinde Pulow aus dem Amt Ziethen austritt und dem Amt Wolgast-Land beitritt.

Dabei ist bekannt, dass zwischen dem Amt Wolgast-Land und der Stadt Wolgast ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 22.04.2004 besteht, der beinhaltet dass das Amt Wolgast-Land auf eine eigene Verwaltung verzichtet und die Geschäfte der laufenden Verwaltung in ihrer Gesamtheit der Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde übertragen hat.

(2) Die Eigenständigkeit der Gemeinden bleibt durch das Amt unangetastet. Die kommunale Selbstverwaltung und die Planungshoheit für die Gemeindegebiete verbleiben damit bei den Gemeinden.

(3) Die Stadt Wolgast als zukünftige geschäftsführende Gemeinde mit Sitz in Wolgast, Burgstr. 6, 6a, 7 und Rathausplatz 10 sichert zu, dass in der Stadt Lassan ein Bürgerbüro eingerichtet wird, was für alle Bewohner des Amtsbereiches zugänglich ist. Das Bürgerbüro soll ein umfängliches Dienstleistungsangebot bieten, dass unter Berücksichtigung einer angemessenen Kostenstruktur ständig den Bedürfnissen angepasst wird.

§ 2

Verwaltungspersonal und Verwaltungseinrichtung

(1) Näheres regelt ein gesonderter Personalübernahmevertrag zwischen dem Amt Ziethen und der Stadt Wolgast.

(2) Die anteilige Verwaltungsausstattung der beitretenden Gemeinde aus der Amtsverwaltung wird der Verwaltung in der Stadt Wolgast kostenfrei zur Verfügung gestellt. Näheres regelt der Auseinandersetzungsvertrag.

§ 3

Amtsumlage, Verwaltungskostenentschädigung und kommunale Zusammenarbeit

(1) Die Mitgliedsgemeinden des Amtes fördern die Wirtschaft, die regionale Zusammenarbeit und die touristische Entwicklung ihres Amtsgebietes durch einen zielgerichteten und koordinierten Ausbau der entsprechenden Infrastruktur sowie durch eine offensive Urlauberwerbung im Rahmen des Haushaltsplanes. Dazu wird durch die Vertragspartner vereinbart, dass ein entsprechender Ausschuss (z. B. in Form eines Flächenbeirates) eingerichtet werden soll.

(2) Das Amt gibt für den gesamten Amtsbereich ein gemeinsames Amtsblatt heraus. Die Finanzierung des gemeinsamen Amtsblattes erfolgt im Rahmen der Amtsumlage. Der Name wird festgelegt durch den künftigen Amtsausschuss.

(3) Die gesamten jährlichen Zuweisungen des Landes für die Bildung des Amtes werden ausschließlich für Rationalisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Fusionierungsprozess verwandt. Insbesondere fallen hierunter:

Ersatzbeschaffung, Erweiterung/Verbesserung von technischen Anlagen, Datenkonvertierungskosten im EDV-Bereich, Installationskosten für die Telefonanlage, Netzwerkanbindungen und ggf. Datenleitungen, Softwareinstallation auf einheitlichem Stand, Erweiterung von Lizenzen, Datenbanken und Programmen, Umzugskosten, Büroausstattung, personelle Maßnahmen soweit sie der dauerhaften Personalkostensenkung dienen.
Hierzu ist am Ende des Rechnungsjahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 4

Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine diese in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommende rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen.

(3) Sollten Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Gemeinde und das Amt eine Vereinbarung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.

§ 5

Übergangsbestimmungen

(1) Das Amt Ziethen führt den Haushalt der Gemeinde Pulow auf der Grundlage der von ihr erlassenen Haushaltssatzung bis zum Ende des Rechnungsjahres weiter.
Es stellt die Jahresrechnung nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung für das gesamte Haushaltsjahr 2004 auf. Das aufzunehmende Amt übernimmt die Haushaltsplanung ab dem Jahr 2005.

(2) Bis zum Erlass einer neuen Hauptsatzung und einer Geschäftsordnung für das „Amt am Peenestrom“ bleiben die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für den Amtsausschuss Wolgast-Land in Kraft.
Die jeweiligen Satzungen für die Erhebung von Verwaltungsgebühren und über die Stundung, Niederschlagung und dem Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Pulow und des Amtes Wolgast-Land bleiben bis zum Erlass von gemeinsamen Satzungen in Kraft.

§ 6

Kündigungsmöglichkeiten

(1) Dieser Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zum Wirksamkeitszeitpunkt der Rechtsverordnung in Kraft.

Wolgast, 14.12.04
Amt Wolgast-Land

Darmann
Amtsvorsteherin

Stellv. der Amtsvorsteherin

Pulow, 14.12.04
Gemeinde Pulow

Herrfurth
Bürgermeisterin

Stellv. Bürgermeister

Die Zustimmung der Stadt Wolgast erfolgt gem. § 58 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
Wolgast, 13.12.2004

Kanehl
Bürgermeister

Stellv. des Bürgermeisters